



ÖGWT-Club

Begutachtungsentwurf Einlagenrückzahlung und Innenfinanzierungserlass (April 2017) Investitionszuwachsprämie

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.

9. Mai 2017

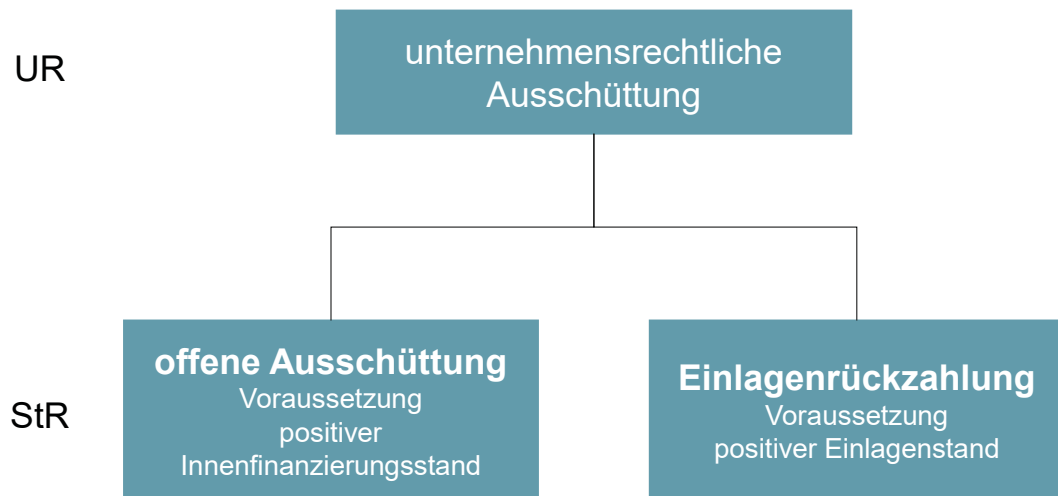
www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“



Einlagenrückzahlung und Innenfinanzierung

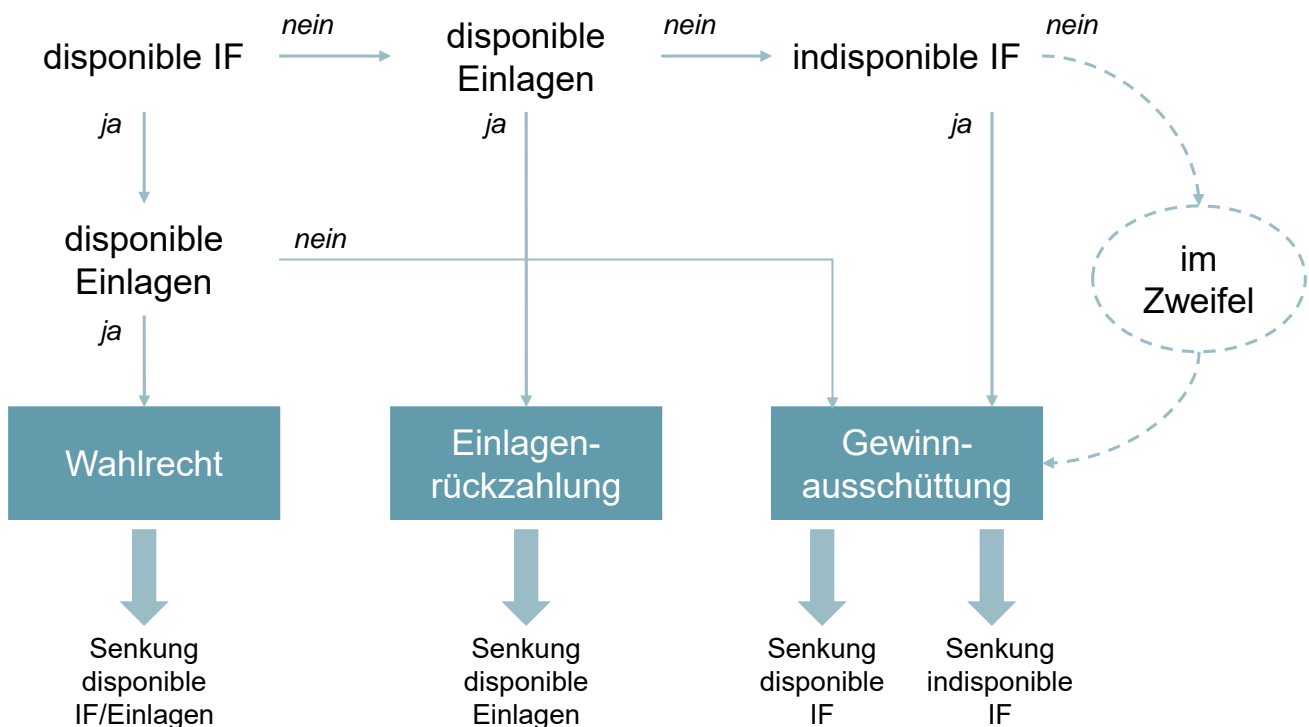
Begutachtungsentwurf Einlagenrückzahlung und
Innenfinanzierungserlass (April 2017)



Definitionen

- **Einlage:**
Steuerneutrale Vermögenszuwendung an Körperschaften durch Anteilsinhaber (Gesellschafter, Mitglieder oä)
- **Rückzahlungsfähige Körperschaften:**
Auch eigentümerlose Körperschaften und Vereine (Surrogatkapital)
- **Innenfinanzierung:**
Jahresüberschuss/-fehlbetrag iSd UGB

- Sofern die Ausschüttung im Stand der disponiblen Einlagen und der disponiblen Innenfinanzierung Deckung findet
- Durch die für die Willensbildung verantwortlichen Organe
- Unabhängig von der UR Auflösung disponibler Rücklagen
- Änderung nach Entstehen Abgabensanspruch nicht möglich (Zeitpunkt KEST-Anmeldung)
- Keine Bindung an gesellschaftsrechtliche Vorgänge, aber Rückzahlung indisponibler Einlagen nur bei unternehmensrechtlicher Auflösung von ungebundenen Bilanzpositionen



	natürliche Person	Körperschaft
offene Ausschüttung	KESt § 27a EStG	steuerfrei § 10 KStG
ERZ	steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn Ausnahme: Altbestand	steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn Ausnahme: Internationale Schachtel, nicht optiert

Einlagen

- Aufgebrachtes Grund-/Stamm-/Genossenschaftskapital
- Sonstige Einlagen und Zuwendungen (KRL)
zB Agio, Zuschüsse, ...
- Partizipationskapital
- Genussrechtskapital
- Verdeckte Einlagen
- Mittelbare Einlagen
nicht aber:
 - KE aus Gesellschaftsmitteln (bis Ablauf 10-jährige Bindungsfrist)
 - Nutzungseinlagen
 - Beträge die nach Umgründungen die Eigenschaft als GRL oder BG verloren haben.

- + Jahresüberschuss (UGB)
- Jahresfehlbetrag (UGB)
- offene Ausschüttungen
- verdeckte Einlagen (Außenfinanzierung)
- erhaltene Einlagenrückzahlungen
- +/- Aufwertungsgewinne aus Umgründungen mit Ausschüttungssperre

nicht aber: verdeckte Ausschüttung (mindert Jahresergebnis)

- indisponible Einlagen – Subkonto
- disponible Einlagen – Subkonto
- indisponible Innenfinanzierung – Subkonto
- disponible Innenfinanzierung – Subkonto
- eventuell Surrogatkapital – Subkonto
- eventuell Darlehenskapital – Subkonto

Jeweils Anfangsstand-Erhöhungen/Verminderungen-Endstand

- Aufgebrachtes Kapital/steuerlich maßgebender Wert der Sacheinlage
- Ordentliche Kapitalherabsetzung
- Vereinfachte Kapitalherabsetzung → disponibel
- Gebundene KRL infolge tatsächlicher Vermögensübertragung
- Übertrag Bilanzgewinn auf gebundene Kapitalposten (Wahlrecht)
- Auflösung gebundene Rücklagen zugunsten Bilanzgewinn

Bindung an bilanzielle Vorgänge!

- ERZ
- Verdeckte Einlagen
- Ungebundene KRL bei tatsächlicher Vermögensübertragung
- Auflösung gebundener Rücklagen
- Vereinfachte Kapitalherabsetzung

- Ordentliche Kapitalerhöhung (Umgründung; Sacheinlage wenn UR Wert > str. Wert)
- Umbuchung BG auf gebundene GRL
- Auflösung gebundene GRL

Auch ohne gesellschaftsrechtliche Kapitaländerungsvorgänge, wenn keine disponiblen Einlagen/Innenfinanzierung vorhanden ist!

- Jahresüberschuss/-fehlbetrag
- Auflösung gebundene GRL
- Gewinnausschüttungen (Wahlrecht!)
- Dotierung gebundene GRL
- KE aus Gesellschaftsmitteln

Auswirkung von Ergebnisabführungsverträgen auf Innenfinanzierung und Einlagen

- Ergebnisabführungsverträge stellen eine anerkannte Methode des Steuerausgleichs dar
- Erfassung bei MG als Erträge aus Beteiligungen oder als Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
 - Gewinnabfuhr = Innenfinanzierung
 - Verlustabdeckung = Einlage
- Erfassung auf Ebene der TG in einem gesonderten Posten
 - Gewinnabfuhr = offene Gewinnausschüttung, Absenkung Innenfinanzierung bzw Einlagenrückzahlung senkt das disponible Einlagenevidenzkonto
 - Verlustabdeckung = indisponible Einlage

15

Inkrafttretensbestimmung

- Beschlussfassung vor 1.1.2016
 - Primat der Gewinnausschüttung nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.7.2015 begonnen haben
 - Einlagenrückzahlungserlass
- Beschlussfassung ab 1.1.2016
 - Eingeschränktes Wahlrecht

16

- Erstmalig zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2015
- Pauschal durch Gegenüberstellung UR EK/steuerlicher Einlagenstand, Korrektur um Differenzbeträge aus Aufwertungsumgründungen die nach dem 31.5.2015 beschlossen wurden
- Exakte Ermittlung → dynamische Ermittlung der Innenfinanzierung seit der Gründung
- Vereinfachte exakte Ermittlung → pauschale Ermittlung zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2006 und exakte Weiterentwicklung

1. KMU Investitionszuwachsprämie Österreich

- Zur Stärkung der privaten Investitionen, Vortrag an den Ministerrat vom 25. Oktober 2016
- Richtlinie vom 7. März 2017 (idF 31. März 2017)
- Inkrafttreten 9. Jänner 2017

2. Investitionszuwachsprämie für Großunternehmen

- Aus dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18
- Die Richtlinie zu diesem Förderprogramm ist noch nicht beschlossen
- Geltung ab 1. März 2017

KMU Investitionszuwachsprämie

- Förderung von Unternehmen bis zu 250 MA
- Förderung von Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte in Österreich
- 5 % des Investitionszuwachses zwischen 50 und 450 TEUR für Kleinst- und Kleinunternehmen
- 10 % des Investitionszuwachses von 100 bis 750 TEUR bei mittleren Unternehmen
- Auszahlung des Zuschusses als Einmalbetrag

- Physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschafter des Handelsrechts
- Gewerbliches Unternehmen
- Mitgliedschaft bei der WKO
- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe
- Vorliegen von drei Jahresabschlüssen über zwölf Monate
- Ausnahmen bestimmte Industriezweige wie Kohle, Stahl, Verkehr, EVO, Banken, Versicherungen, gemeinnützige Vereine, Gebietskörperschaften

- Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens
- In einer Betriebsstätte in Österreich
- Fremd- und eigenfinanzierte Investitionsprojekte
- Bestätigung der Höhe und Richtigkeit der durchschnittlich aktivierten AK/HK durch StB/WP

- Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen
- Förderansuchen
- Durchführung und Bezahlung innerhalb von zwei Jahren
- Nicht förderbar sind Kosten, die vor Antragstellung entstanden oder angefallen sind
- Nicht förderbar Grundstücke, Finanzanlagen, aktivierte Eigenleistungen, Unternehmenskauf, laufende Betriebskosten, immaterielle Investitionen, Fahrzeuge, Musik- und Spielautomaten, leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Nicht förderbar sind Vergnügungsetablissemments, Nachtlokale, Spielcasinos, öffentliche Garagen

Investitionszuwachsprämie für Großunternehmen

- Gefördert werden Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten (oder Umsatzgröße > 50 Mio EUR und Bilanzsumme > 43 Mio EUR)
- Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden
- Gefördert wird ein Investitionszuwachs zwischen 500 TEUR und 10 Mio EUR mit einer Prämie von 10 %
- De minimis-Grenze maximal 200 TEUR
- Im Regionalförderungsgebieten maximal 1 Mio EUR

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich